

Satzung

des Kulturvereins Mettingen

§ 1

Der Verein führt den Namen "Kulturverein Mettingen e.V.". Er hat seinen Sitz in Mettingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ibbenbüren einzutragen.

§ 2

Der Verein ist eine gemeinnützige Vereinigung zum Zwecke der Förderung des kulturellen Lebens. Er arbeitet in enger Verbindung mit der Gemeinde Mettingen

durch eigene Veranstaltungen kultureller Art
und
durch Unterstützung kultureller Veranstaltungen
bestehender Vereine, Gruppierungen und sonstiger
Organisationen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Mitglied des Vereins können werden:

- a) jede natürliche Person (Minderjährige mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters)
- b) jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts
- c) Vereine

§ 7

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung ist diese Entscheidung mit Begründung der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung derjenigen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung als Jahresmindestbeiträge festgelegt worden sind.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet werden. Die Beiträge an den Verein sind bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erfolgt, zu bezahlen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt, ferner wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand geblieben ist.

§ 9

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und zwei Beisitzern. Einer der Beisitzer übernimmt die Funktion des Schriftführers.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat ihr Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu erledigen, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. Er kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten und Mitglieder des Vereins und dritte Personen in diese berufen.

§ 11

Der Vorstand beschließt, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, (über alle Vereinsangelegenheiten selbständig. Er hat in der jährlichen Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Tätigkeits- und Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 12

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 3 Jahren, auf Verlangen auch nur eines anwesenden Mitgliedes in geheimer Wahl, gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Vorstandswahlen haben jährlich zu erfolgen, und zwar einmal die Wahl des 1. Vorsitzenden und des I. Beisitzers, im anderen Jahr die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Kassierers und des 2. Beisitzers. Die erste Wahlzeit des 2. Vorsitzenden, des Kassierers und des 2. Beisitzers wird auf ein Jahr beschränkt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Versammlung der Vereinsorgane. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung hat mindestens 7 Tage vor der einberufenen Versammlung zu erfolgen. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in ein Protokollbuch eingetragen. Sie werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben. Nur protokollierte Beschlüsse sind wirksam.

§ 15

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres. In ihr werden die der Mitgliederversammlung satzungsgemäß obliegenden Beschlüsse gefasst, der Tätigkeits- und Geschäftsbericht entgegengenommen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen oder wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes einen solchen Antrag stellen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 16

Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung zuständig. Solche Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der Gegenstand ausdrücklich in der Tagesordnung der schriftlichen Einladung aufgeführt ist und sich

- a) im Falle der Satzungsänderung 3/4 der Anwesenden und
- b) im Falle der Vereinsauflösung 3/4 der Mitglieder des Vereins dafür erklären.

§ 17

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen unmittelbar in das Eigentum der Gemeinde Mettingen über mit der Auflage, dass das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken, und zwar zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Mettingen, verwendet wird.

§ 18

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1989.

§ 19

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ibbenbüren in Kraft.
Mettingen, den 11.1.1989

(Die Gründungsmitglieder)

gez. Wilhelm Teepe

gez. Ewald Berlekamp

gez. Peter Tombrink

gez. Anton Kollner

gez. Osmar E. Gogolok

gez. Franz Tombrink

gez. Andreas Hartmann

gez. Otto Krause

gez. Franz Dieckmann

gez. Bernhard Holtermann

gez. Maria Mehring

gez. Horst Michaelis

gez. Josef Albrecht

gez. Josef Rütten

gez. Herbert Brügge

gez. Hubert Baune

gez. Brigitte Graba

gez. Peter Voß

gez. Johannes Hackmann

Diese Satzung des Vereins ist am 10. Februar 1989 unter der **Nr. 471** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ibbenbüren eingetragen worden.

Das Vereinsregister wird jetzt beim Amtsgericht Steinfurt geführt und dort hat der Kulturverein Mettingen die Vereinsregister **Nr. 10471**.